
S 30 AY 6/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Frankfurt |
| Sachgebiet | Asylbewerberleistungsgesetz |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Anspruch auf Versorgung eines Schülers mit einem internetfähigen PC nebst Zubehör |
| Leitsätze | <ol style="list-style-type: none">1. Es fehlt an einem Rechtsschutzbedürfnis des Klägers, wenn er während des Distanzunterrichts in der Coronapandemie mit einem Leihgerät durch die Schule ausgestattet war.2. Die Beschaffung eines internetfähigen PC ist grundsätzlich aus dem Regelsatz und aus den gewährten Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu decken.3. Die Fachliche Weisung zu § 21 SGB II, Nummer 202102001, der Bundesagentur für Arbeit ist im Rechtskreis des SGB XII nicht beachtlich.4. Eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und von Art. 3 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht ersichtlich, wenn die Teilnahme des Klägers im coronabedingten Fernunterricht durch die Zurverfügungstellung eines Leihgerätes sichergestellt war und darüber hinaus, die Schule auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt hat, dass ein internetfähiger Computer oder Laptop zum Schulbesuch nicht notwendig ist. |
| Normenkette | § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG § 34 SGB XII § 73 SGB XII § 37 SGB XII |

§ 1 RBEG

§ 6 RBEG

[Art. 1 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [§ 20 Abs. 1 GG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 30 AY 6/21

Datum

14.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der Kl ager begehrt die  bernahme von Kosten f ur die Anschaffung eines Laptops samt Hardware f ur den Distanzunterricht in der Corona-Pandemie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. 

Der Kl ager ist 2006 in Kabul geboren. Er wird von seinem ehrenamtlichen Vormund B., B-Strasse, A-Stadt vertreten. Der Vormund wurde gem. [  1779 BGB](#) vom Familiengericht als ehrenamtlicher Einzelvormund ausgew hlt und gem. [  1789 BGB](#) durch das Familiengericht Frankfurt am Main am 19.04.2016 bestellt (vgl. Bestallungsurkunde des Familiengerichts Frankfurt am Main vom 19.04.2016, Az. 457 F 6195/15 VM, Bl. 142 VA). Der Kl ager wohnt bei seiner Tante D. A. und seinem Onkel E. F. in der A-Strasse, A-Stadt. Die Leistungen werden an den Onkel E. F.  berwiesen (Bl. 23, 25, 151 VA). Der Kl ager besuchte im September 2020 die 8. Klasse in der H-Schule, einer integrierten Gesamtschule mit Grundschule in der C-Strasse, A-Stadt (vgl. Antrag auf Kosten bernahme f ur mehrt gige Klassenfahrt in der 7. Klasse im Mai 2020, Bl. 315 VA). 

Mit Antrag vom 29.08.2020 beantragte der Vormund f ur den Kl ager die Kosten bernahme f ur die Anschaffung eines privaten Laptops und der dazugeh rigen Hardware f ur die Teilnahme am Distanzunterricht im Rahmen des Schulbetriebes in der Corona-Pandemie (Bl. 328 VA). Er legte einen Kostenvoranschlag in H he von 422,02 Euro vor. In dem Kostenvoranschlag sind neben einem Laptop f ur 249,00 Euro, ein Drucker von 69,00 Euro, Toner von 33,14 Euro, Druckerkabel von 9,99 Euro, Softwarepaket von 33,90 Euro und Headset von 26,99 Euro umfasst (Bl. 330 VA).  

Mit Bescheid vom 03.09.2020 bewilligte die Beklagte dem Klager fur die Ausstattung mit personlichem Schulbedarf fur das erste Schulhalbjahr in Hohe von 100 Euro und fur das zweite von 50 Euro (Bl. 333 VA).

Mit Bescheid vom 24.09.2020 (Bl. 328 VA) lehnte die Beklagte die ubernahme der Kosten fur die Anschaffung eines Laptops samt Hardware ab und fuhrte zur Begrundung aus, der Bedarf fur die Anschaffung von Technikgeraten sei im Regelbedarf bercksichtigt und somit aus der atliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu finanzieren. Auch sei der Schulbedarf  im Hinblick auf notige technische Anschaffungen  von 100,00 Euro auf 150,00 Euro erhoht worden. Ein Laptop konne daher nicht uber [ 34 SGB XII](#) finanziert werden (Bl. 328 VA).

Gegen den Bescheid vom 24.09.2020 legte der Klager, vertreten durch seinen Vormund, am 02.10.2020 Widerspruch ein (Bl. 340 f. VA). Er trug vor, digitale Endgerate seien nicht vom Regelbedarf erfasst. Dabei beruft er sich unter anderem auf das Urteil vom 11.08.2020, Az. [S 15 AS 456/19](#) des Sozialgerichts Kln. In der Referenzgruppe der Jugendlichen sehe die Abteilung 10 im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) lediglich 0,22 Euro monatlich (jahrlich 2,64 Euro) vor. Dieser geringe Bedarf rechtfertige sich uber die gesondert zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen, welche jedoch nicht digitale Endgerate enthalte. Im Falle eines atypischen Umfangs, der nicht vom Regelsatz erfasst ist, bestehe ein Anspruch auf Mehrbedarf. Selbst wenn die schulische Bildung in der klassisch analogen Form des Prsenzschulbetriebes fortgefhrt werden wurde, so verlangten die Herausforderungen des digitalen Wandels nach einer spezifischen digitalen Bildung. Der Bescheid sei daher aufzuheben und die Kostenubernahme fur den Laptop inklusive Hardware in Hohe von 422,02 Euro zu bewilligen (vgl. Widerspruch vom 02.10.2020, Bl. 344 VA).

Vom 19.01.2021 datiert ein Aktenvermerk (Bl. 377 VA), aus diesem geht hervor, dass die H.-Schule im Laufe des Jahr 2020 126 Leihgerate im Rahmen des Digital Pakts Schule zur Ausgabe an bedrftige Schler*innen erhalten habe. Im Dezember 2020 habe die H.-Schule weitere sieben Notebooks bestellt, um den Bedarf an Leihgeraten zu decken. Der Klager habe ein Leihgerat, um am Distanzunterricht teilnehmen zu knnen, erhalten.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 01.02.2021 zurckgewiesen (Bl. 379 ff VA). 

Der Widerspruch sei bereits unzulssig. Dem Klager fehle erkennbar das Rechtsschutzbedrfnis. Dem Klager sei bereits von der Stadt Frankfurt am Main ein Leihgerat zur Verfugung gestellt worden, sodass der Bedarf des Klagers gedeckt sei. Dem Klager bzw. dessen Vertreter gehe es nicht um die rechtliche Verfolgung eines Individualinteresses, sondern um die Geltendmachung von Popularinteressen im Gewande eines Widerspruchs des Klagers.

Der Widerspruch wre aber im brigen auch nicht begrndet. Der Klager habe keinen Anspruch auf Kostenubernahme in Hohe von 422,02 Euro fur einen privaten Laptop und die dazugehrige Hardware. Insbesondere bestehe auch kein

Anspruch auf Gewährleistung eines Mehrbedarfs.Ä

Ein derartiger Anspruch folge insbesondere nicht aus [Ä§ 2 AsylbLG i.V.m. Ä§ 27a SGB XII, Ä§ 34 SGB XII](#) analog und auch nicht [â](#) wie vom KlÄnger vorgetragen [â](#) aus [Ä§ 21 Abs. 6 SGB II](#).Ä

Der KlÄnger sei Inhaber einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz und daher grundsÄtzlich leistungsberechtigt im Sinne des [Ä§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#). Er hat die 18-monatige Wartezeit des [Ä§ 2 AsylbLG](#) erfÄhlt und sei damit fÄr Leistungen analog des SGB XII leistungsberechtigt.Ä

Ein Anspruch auf KostenÄbernahme ergebe sich fÄr den KlÄnger jedoch nicht aus [Ä§ 2 AsylbLG i.V.m. Ä§ 27a SGB XII](#).Ä

In [Ä§ 27a SGB XII](#) heiÄe es: Ä

[â](#)(1) [[â](#)] 3Är SchÄlerinnen und SchÄler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen fÄr den Schulbesuch.Ä

(2) 1Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Abs. 1 [[â](#)] ergibt den monatlichen Regelbedarf. 2Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede [[â](#)] berÄcksichtigen ([Ä§ 27a Abs. 2 SGB XII](#)).Ä

(3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu [Ä§ 28](#) ergeben, sind monatliche RegelsÄtze als Bedarf anzuerkennen. 2Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, Äber dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmÄig anfallender Bedarfe zu berÄcksichtigen.Ä

Die HÄhe der Regelbedarfe ([Ä§ 28 SGB XII](#)) werde bundeseinheitlich durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz festgelegt (vgl. Fassung vom 01.01.2021, RBEG 2021). Die Regelbedarfsstufen gem. [Ä§ 28 SGB XII](#) i.V.m. [Ä§ 8 RBEG 2021](#) wurden zum 01.01.2021 angehoben. In der Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) erhielten gem. [Ä§ 8 Nr. 4 RBEG 2021](#) eine ErÄhung um 45 Euro von ursprÄnglich 328 Euro auf 373 Euro pro Monat. Die ErÄhung im VerÄhlnis zum RBEG 2016 sei auch erfolgt, um verÄnderten Bedingungen im Bereich der Digitalisierung gerecht zu werden. In der Abteilung 10 (Bildungswesen) stiege der anerkannte Bedarf von 0,22 Euro auf 0,64 Euro im Monat.Ä

Zudem sei der Onkel E. F. gem. [Ä§ 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII](#) eigenverantwortlich fÄr die Verwendung und das Haushalten mit dem Regelsatz zustÄndig. Dabei habe er gerade auch die unregelmÄig anfallenden Bedarfe (wie etwa hier die Anschaffung eines privaten Laptops) bei der Ausgabenplanung zu berÄcksichtigen. Die Behauptung des Vormundes, der private Laptop sei nicht nur wegen der aktuellen Corona-Pandemie, sondern auch fÄr die Herausforderungen des digitalen Wandels erforderlich, um im Bereich digitale Medien wertvolle SchlÄsselkompetenzen fÄr das selbstbestimmte Handeln in der digital geprÄgten Welt, die gesellschaftliche Teilhabe und Qualifikationsanforderung der

digitalen Arbeitswelt zu erlernen, gehe fehl. Zwar mag es korrekt sein, dass der Umgang mit digitalen Medien eine Schlüsselkompetenz darstelle und diese für den Alltag und auch für die Arbeitswelt erforderlich sei, jedoch sei für das Erlernen des Umganges mit digitalen Medien kein eigenes privates Gerät erforderlich. Vielmehr könne der Kläger den Umgang mit digitalen Medien auch über den Einsatz eines ihm zur Verfügung gestellten Leihgerätes erlernen und vertiefen.

Auch die Schulbedarfspauschale der Leistungen für Bildung und Teilhabe seien gem. [§ 34 SGB XII](#) i.V.m. [§ 9 RBEG 2021](#) von 150 Euro auf 154,50 Euro erhöht worden. Der Teilbetrag für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf belaufe sich für das im Kalenderjahr 2021 beginnende erste Schulhalbjahr auf 103 Euro und für das im Kalenderjahr 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr auf 51,50 Euro. Der Onkel E. F. habe somit die Möglichkeit die Kosten für einen privaten Laptop inkl. Hardware aus dem Regelbedarf und der Schulbedarfspauschale anzusparen. Gerade die deutliche Erhöhung in der Regelbedarfsstufe 4 um 45 Euro monatlich, sollte eine zeitnahe Ansparung der Kosten ermöglichen.

Soweit sich der Vormund des Klägers auf das Urteil des SG Köln vom 11.08.2020, Az. [S 15 AS 456/19](#), berufe, so konnte dem nicht gefolgt werden. Das SG Köln stütze den Anspruch auf Kostenübernahme auf [§ 21 Abs. 6 SGB II](#). Der Vormund verkenne jedoch, dass [§ 21 SGB II](#) nicht auf den Kläger anwendbar ist. Der Kläger könne lediglich Ansprüche gem. [§ 1 AsylbLG](#) i.V.m. Ansprüchen aus dem SGB XII analog geltend machen.

Zunächst sei hierzu auszuführen, dass der Kläger zwar grundsätzlich leistungsberechtigt gem. [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#) sei, dass SGB II sei jedoch nicht auf ihn anwendbar, denn einer Anwendbarkeit stehe [§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II](#) entgegen.

Unabhängig von der fehlenden Anwendbarkeit wäre der Anspruch gem. [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) jedoch auch materiell-rechtlich nicht begründet.

Ä

Die Kostenübernahme für einen privaten Laptop und dazugehörige Hardware in Höhe von 422,02 Euro sei im Rahmen der Härtefallregelung gem. [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) nicht zu übernehmen. Der Vormund des Klägers begründe den Mehrbedarf damit, dass für das seit dem 16. März 2020 stattfindende Homeschooling das Arbeiten und die Befolgung organisatorischer Vorgaben der Schule ohne internetfähigen Laptop zu großen Teilen nicht mehr möglich sei (Bl. 329 VA).

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs im Sinne von [§ 21 Abs. 1](#) und 6 SGB II lägen nicht vor. Denn bei der Anschaffung eines privaten Laptops inklusive Hardware handele es sich nicht um einen laufenden Bedarf im Sinne dieser Vorschrift (vgl. Sozialgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 07.08.2020, Az. S 16 AS 790/20 ER, juris). Ein solcher liege nach Ansicht des SG Frankfurt a.M. dann vor, wenn er innerhalb eines Bewilligungszeitraums ([§ 41 Abs. 3 SGB II](#)) voraussichtlich nicht nur einmalig

aufetre. Dies sei bei der hier vorzunehmenden Anschaffung eines Laptops nebst Ausstattung und Zubeh r nicht der Fall. Denn darauf, dass der Kl ger das Ger t denkotwendig im Verlauf des Schuljahres wiederholt und dauerhaft nutzen werde, k nne es nicht ankommen, entstehe doch der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Laptops nur einmal, n mlich im Zeitpunkt der Beschaffung (vgl. Sozialgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 07.08.2020, Az. S 16 AS 790/20 ER, juris). 

Zudem sei der Mehrbedarf nicht unabweisbar, denn der Bedarf an einem Laptop zur Teilnahme am Distanzunterricht werde durch die Zuwendungen Dritter (hier den Bund) gedeckt. Der Kl ger habe einen Leihlaptop  ber die Schule im Rahmen des Digital Pakts Schule erhalten und  bernommen. Soweit der Vormund des Kl gers vortrage, die Lage sei akut und es m sse dringend ein privater Laptop angeschafft werden, so sei dem nicht zuzustimmen. Durch den Leihlaptop k nne der Kl ger vollst ndig am Distanzunterricht der H.-Schule teilnehmen und sei in keiner Weise benachteiligt. Aus diesem Grund bestehe schon kein Bed rfnis f r einen privaten Laptop. Somit l ge neben der fehlenden Anwendbarkeit auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen f r einen Mehrbedarf nach [  21 Abs. 6 SGB II](#) nicht vor.

Der Kl ger hat am 22.02.2021 Klage beim Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Er tr gt unter Wiederholung seiner Widerspruchsbegr ndung vor, die Beklagte habe zu Unrecht die Kosten bernahme f r die Anschaffung eines Computers f r schulische Zwecke abgelehnt. Zudem sei die Ausstattung von Sch lern mit Computern durch die Auswirkung der Pandemie offenkundig geworden. Es handele sich um einen laufenden und nicht nur einen einmaligen Bedarf. 
Zudem verweist er auf die Weisung der Bundesagentur f r Arbeit, wonach die Kosten bernahme f r ein digitales Endger t inklusive Zubeh r bis zu 350 Euro betrage. Unter Verweis auf Rechtsprechung tr gt er weiter vor, dass dieser Betrag zu gering bemessen sei. Auch andere Bundesl nder w rden in ihren Weisungen eine entsprechende Leistungsgew hrung vorsehen.

Zudem habe der Computer dem Kl ger nicht w hrend der Sommerferien zur Verf gung gestanden. Er habe sich daher nicht auf das kommende Schuljahr vorbereiten k nnen. Ab Beginn des neuen Schuljahrs sei der Kl ger auch nicht mehr mit einem Leihger t versorgt worden, dadurch h tten sich seine Bildungschancen enorm verschlechtern.

Der Kl ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.02.2021 zu verurteilen, dem Kl ger 422,02 Euro f r die Anschaffung eines Computers zu zahlen. 

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzulässig, da der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis besitze, denn er sei bereits mit einem Leihgerät ausgestattet. Damit sei der Bedarf ausreichend gedeckt.

Auf Anfrage des Gerichts hat die Schulleiterin des Klägers mitgeteilt, dass der Schulbesuch grundsätzlich nicht von der Nutzung eines internetfähigen Computers abhängig sei. In der Schule stünden in begrenztem Maß Leihgeräte zur Verfügung. Mobile internetfähige Geräte seien nur begrenzt in der Schule einsetzbar, da diese nicht über wlan verfüge (Bl. 59 GA).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die ist Klage unzulässig.

Sie ist unzulässig, da ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht ersichtlich ist. Während des Distanzunterrichts in der Coronapandemie war der Kläger mit einem Leihgerät durch die Schule ausgestattet wurden. Im Zeitraum des Distanzunterrichts stand ihm daher ein Gerät zur Verfügung so dass ein weitergehender Leistungsanspruch des Klägers in diesem Zeitraum nicht ersichtlich ist. Auch nach Rückgabe des Gerätes an die Schule ist ein Rechtsschutzbedürfnis nicht erkennbar, da nach Angaben der Schule der Besitz eines internetfähigen Computers oder Laptops für den Schulbesuch nicht notwendig ist.

Darüber hinaus ist der Kläger im Besitz eines Smartphones, so dass er in gewissem Umfang mit diesem Gerät Internetrecherche für die Schule tätigen kann. Trotz Aufforderung des Gerichts wurde nicht nachvollziehbar dargelegt, ob im Haushalt des Klägers ein internetfähiger Computer oder Laptops zur Verfügung steht. Nach Angaben seines Prozessbevollmächtigten im Termin scheint dies der Fall zu sein, auf nochmalige Nachfrage des Gerichts, wurde dies dann mit Nichtwissen bestritten.

Darüber hinaus ist die Klage unbegründet.

Der angegriffene Bescheid vom 24.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.02.2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung eines internetfähigen Computers nebst Zubehör. Im Rahmen des SGB XII besteht kein Anspruch auf Gewährung eines internetfähigen Computers für den Schulbesuch, da es sich bei dem Gerät um keinen Haushaltsgegenstand handelt und die Kosten für ein solches Gerät im Regelsatz und im Rahmen von Bildung

und Teilhabe berücksichtigt werden (SG Frankfurt, Gerichtsbescheid vom 14. Dezember 2020 [S 20 SO 144/17](#), juris).

Die Notwendigkeit, einen Tablet-Computer für den Schulunterricht anschaffen zu lassen, begründet jedenfalls als einmaliger Bedarf keinen grundsicherungsrechtlichen Härtefallmehrbedarf. Die Deckung von Bedarfen, die der Durchführung des Unterrichts selbst dienen, liegt in der Verantwortung der Schule und darf von den Schulen oder Schülern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden (vgl. BSG vom 10.9.2013 [B 4 AS 12/13 R](#) = SozR 4-4200 [Â§ 28 Nr 8 RdNr 27](#); BSG, Urteil vom 12. Mai 2021 [B 4 AS 88/20 R](#), SozR 4-4200 [Â§ 21 Nr 35](#)).

Der Kläger hat keinen weitergehenden Leistungsanspruch gegen die Beklagte.

Dem Kläger werden nach [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) Analogleistungen nach dem SGB XII gewährt. Der geltend gemachte Bedarf ist aus dem ihm gewährten Regelsatz und aus den gewährten Bedarfen für Bildung und Teilhabe insbesondere nach [Â§ 34 Abs. 3 SGB XII](#) zu decken.

Aus [Â§ 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 RBEG](#) und [Â§ 34 Abs. 3 SGB XII](#) folgt, dass Computer aus den Regelbedarfen und den Bedarfen für Bildung und Teilhabe anzuspargen sind.

Aus der Gesetzesänderung ergibt sich, dass für den Erwerb von Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten anders als bei Erwachsenen für Kinder von 6 bis 14 Jahren keine Ausgaben als bedarfsrelevant erachtet worden (vgl. [BTDrucks 18/9984, S. 65](#)).

Als regelbedarfsrelevant wurden für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren hingegen Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps) mit 2,88 Euro und Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps) mit 2,64 Euro angesehen (vgl. [BTDrucks 18/9984, S. 66](#)).

Da es sich bei Computern und Laptops um Datenverarbeitungsgeräte und Bild-, Daten- und Tonträger handelt, sind Ausgaben für diese in der Bemessung des für den Kläger geltenden Regelsatz mitberücksichtigt.

Ein weitergehender Anspruch auf die Gewährung eines Computers folgt auch nicht aus [Â§ 34 SGB XII](#).

Aus [Â§ 34 Abs. 1 SGB XII](#) folgt, dass Bedarfe für Bildung und Teilhabe gesondert neben den maßgebenden Regelbedarfen erbracht werden. Während [Â§ 34 Abs. 2 SGB XII](#) die Übernahme von Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten regelt, bestimmt [Â§ 34 Abs. 4 SGB XII](#) die Fahrkostenübernahme zur nächst gelegenen Schule. [Â§ 34 Abs. 5 SGB XII](#) normiert die Kostenvoraussetzungen für Mittagessen.

Ein weitergehender Anspruch folgt nicht aus [Â§ 34 Abs. 3](#), 3a SGB XII, denn unstreitig erfolgte die Gewährung des persönlichen Schulbedarfs im Sinne dieser Vorschrift an den KlÃ¤ger. Mit der Gewährung des Schulbedarfs neben dem Regelbedarf hat der Gesetzgeber bezweckt, auf die digitalen VerÃ¤nderungen des Schulbetriebs zu reagieren und eine Teilhabe leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen zu ermÃ¶glichen.

GemÃ¤Ã [Â§ 34 Abs. 3 S. 1 SGB XII](#) werden Bedarfe fÃ¼r die Ausstattung mit persÃ¶nlichem Schulbedarf bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern fÃ¼r den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in HÃ¶he von 100 Euro und fÃ¼r den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in HÃ¶he von 50 Euro anerkannt. Der Gesetzgeber hat diesen Betrag zum 1. August 2019 erhÃ¶ht (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Â§ 34 SGB XII, Rn. 35), zuvor waren 70 Euro zu Beginn des Schuljahres und 30 Euro zum Halbjahr gewÃ¤hrt worden.

Die ErhÃ¶hung und Fortschreibung der BetrÃ¤ge hat der Gesetzgeber wie folgt begrÃ¼ndet: â Inhaltlich geht es in erster Linie darum, aktuelle Entwicklungen, wie z. B. die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich, aufzugreifen und durch eine ErhÃ¶hung des Schulbedarfspakets SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, wirtschaftlich zu stÃ¼rken. Ziel muss es sein, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den durch die Digitalisierung geÃ¤nderten Anforderungen (z. B. bei neuen Lernmitteln) genÃ¼gen kÃ¶nnen. Ein generelles Anliegen ist zudem, beim Schulbedarfspaket Kaufkraftverluste zu vermeiden. Deshalb wird es kÃ¼nftig in die Fortschreibung einbezogenâ ([BTDrucks 19/7504, S. 21](#)). Weiter heiÃt es: â Der Geldbetrag fÃ¼r den persÃ¶nlichen Schulbedarf wird um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erhÃ¶ht. Dies erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berÃ¼cksichtigt zudem neue oder geÃ¤nderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsoffensive ([BTDrucks 19/7504, S. 24](#)).

Der ErhÃ¶hungsbetrag orientiert sich dabei an der Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 sowie zeitgemÃ¤Ãen schulischen Anforderungen. Der Regelbedarf hat demnach eine Steigerung um rund 16 bis 18 Prozent erfahren. Aufgerundet ergibt sich somit beim Regelbedarf eine Steigerungsrate von 20 Prozent. Hieran angelehnt folgt daraus eine ErhÃ¶hung des bisherigen Schulbedarfsbetrags von 100 Euro auf 120 Euro pro Schuljahr. Zudem sollen auch neue oder geÃ¤nderte schulische Rahmenbedingungen BerÃ¼cksichtigung finden. Beispiel hierfÃ¼r ist die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, die eine digitale Bildungsoffensive erfordert. Alle SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler sollen am modernen Lernen in der Schule teilhaben kÃ¶nnen. Um auch neuen oder geÃ¤nderten schulischen Anforderungen gerecht werden zu kÃ¶nnen, wird der Betrag von 120 Euro daher um einen Betrag von 30 Euro ergÃ¤nzt. Der Gesamtbetrag von 150 Euro wird auf die beiden Schulhalbjahre aufgeteilt, indem zum Ersten des Monats eines jeden Jahres, in dem der Schultag liegt â also entweder im August oder im September â 100 Euro (erstmalig zum 1. August oder 1. September 2019) und zum ersten des Monats

eines jeden Jahres, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (in der Regel zum 1. Februar) 50 Euro (erstmalig in der Regel zum 1. Februar 2020) als Bedarf berücksichtigt werden (BTDrucks 19/7504, S. 50).

Der geltend gemachte Bedarf ist daher aus der Regelleistung und den Leistungen nach [Â§ 34 Abs. 3 S. 1 SGB XII](#) zu decken, welche dem KIÄrger gewÄhrt werden.

Ein Anspruch folgt ebenfalls nicht aus [Â§ 34 Abs. 5 SGB XII](#). FÄr SchÄlerinnen und SchÄler wird nach [Â§ 34 Abs. 5 S. 1 SGB XII](#) eine schulische Angebote ergÄnzende angemessene LernfÄrderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusÄtzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende VersetzungsgefÄhrdung kommt es dabei nicht an ([Â§ 34 Abs. 5 S. 2 SGB XII](#)).

Die Ausstattung mit einem Computer kÄnnte nach dem Wortlaut des [Â§ 34 Abs. 5 Satz 1 SGB XII](#) als ergÄnzende angemessene LernfÄrderung durch die Verschaffung eines Zugangs zu digitalem Lernen verstanden werden. Allerdings hat der Gesetzgeber bei dieser Regelung die GewÄhrung von Mitteln zur Nachhilfe gemeint. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist auÄerschulische LernfÄrderung in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorÄbergehende LernschwÄchen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergÄnzen (BTDrucks 17/3404, S. 105). An dieser Systematik hÄhlt der Gesetzgeber auch nach der Reform durch das Gesetz zur zielgenauen StÄrkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen fÄr Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz â StaFamG) fest, denn er vereinfacht lediglich den Zugang zur Nachhilfe (vgl. [BTDrucks 19/7504, S. 47](#)).

Der begehrte Computer kann als Sachmittel nicht als LernfÄrderungen betrachtet werden, da hier der Gesetzgeber offensichtlich den Zugang zu bildenden Dienstleistungen im Sinn hatte.

Der Leistungsanspruch kann auch nicht auf [Â§ 34 Abs. 7 S. 2 SGB XII](#) gestÄtzt werden. FÄr die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsÄchliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivÄten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in kÄnstlerischen FÄchern und vergleichbare angeleitete AktivÄten der kulturellen Bildung und Freizeiten benÄtigt werde ([Â§ 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII](#)).

Ein Anspruch besteht nicht, weil dieser Bedarf dann speziell aufgrund von in [Â§ 34 Abs. 7 S. 1 SGB XII](#) genannten AktivÄten entstehen muss, was hier nicht der Fall ist. Der KIÄrger trÄgt nicht vor, dass der Computer zur Teilnahme am soziokulturellen Leben diene.

Die begehrte Leistung kann auch nicht nach [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) als Erstaussstattung gewÄhrt werden. Nach der Regelung werden einmalige Bedarfe

gesondert erbracht.

Das umfasst nach [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1](#) Leistungen zur Deckung von Bedarfen fÃ¼r Erstaustattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ¼lich HaushaltsgerÃ¤ten.

Der Computer dient, auch wenn er zur Nutzung in der Wohnung angeschafft wird, nicht dem Wohnen. Denn bei dem von dem KlÃ¤ger begehrten Computer handelt es sich nicht um einen wohnraumbezogenen Gegenstand, der eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung und ein an den herrschenden WohnverhÃ¤ltnissen orientiertes Wohnen ermÃ¶glicht, denn er dient nicht der Befriedigung der grundlegenden BedÃ¼rfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.04.2010 â [L 6 AS 297/10 B](#)), das wÃ¤re aber Voraussetzung fÃ¼r eine GewÃ¤hrung als Bedarf fÃ¼r eine Erstaustattung.

Der Computer stellt auch keinen Haushaltsgegenstand dar. Zwar definiert die Vorschrift nicht, was unter HaushaltsgerÃ¤ten zu verstehen ist. Die Verbraucherstichprobe differenziert nach groÃ¼en und kleinen HaushaltsgerÃ¤ten. Unter groÃ¼en werden Raumheiz- und KÃ¼hlggerÃ¤te (mobile KlimagerÃ¤te), Herde und BackÃ¶fen, NÃ¤h- und Strickmaschinen, Dunstabzugshauben, Warmwasserbereiter, RaumpfleegerÃ¤te (z.B. Staubsauger u.Ã.), ohne Installationskosten (siehe N/13) erfasst (Statisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Aufgabe, Methode und DurchfÃ¼hrung, Fachserie 15 Heft 7, S. 48) und unter kleinen Kaffeemaschinen, RÃ¼hr- und MixgerÃ¤te, Toaster, Wasserkocher, Waffeleisen, Eierkocher, BÃ¼geleisen, Ventilatoren, elektrische GrillgerÃ¤te und Ãhnliches (ebenda).

Die Nutzung der oben genannten Kategorie von GerÃ¤ten, steht in einem Zusammenhang mit der unmittelbaren Befriedigung grundlegender BedÃ¼rfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt im Zusammenhang.

Daher hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Computers im Rahmen der Erstaustattung (vgl. Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2015 â [L 7 AS 2346/13](#) â, Rn. 31, juris).

Damit kann allenfalls die begehrte Leistung als Darlehen nicht jedoch als Zuschuss gewÃ¤hrt werden. GemÃ¤Ã [Â§ 37 Abs. 1 SGB XII](#) kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den UmstÃ¤nden unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfÃ¼r notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden ([Â§ 37 Abs. 1 SGB XII](#)). Aus dem Begehren geht jedoch hervor, dass der KlÃ¤ger die begehrte Leistung als Zuschuss begehrt, weshalb kein Darlehen gewÃ¤hrt werden kann.

Der Anspruch kann auch nicht auf [Â§ 73 SGB XII](#) gestÃ¼tzt werden.

Leistungen kÃ¶nnen nach [Â§ 73 Satz 1 SGG](#) auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen kÃ¶nnen als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden ([Â§ 73 Satz 2 SGB XII](#) in der Fassung vom 27. Dezember 2003).

Der von dem Klager geltend gemachte Bedarf fur einen Computer kann als Aufwendung fur allgemeinen Schulbedarf angesehen werden. Hierfur spricht die oben erwahnte Gesetzesbegrandung. Da der Gesetzgeber diese Bedarfe durch die Regelung des [ 34 SGB XII](#) decken wollte, stellt dieser Bedarf keinen besonderen, atypischen Bedarf im Sinne einer sonstigen Lebenslage dar; diese Bedarfe sind als typische Bedarfslagen vielmehr von den Regelsatzen bzw. der Regelleistung (Battiger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [ 73 SGB XII](#) (Stand: 30.04.2020), Rn. 91) und den Bedarfen fur Bildung und Teilhabe erfasst.

Der Klager kann sich auch nicht die auch die Weisung der Bundesagentur fur Arbeit berufen, da diese im Rechtskreis des SGB XII fur die Beklagte nicht beachtlich ist. Daruber hinaus verkennt der Klager, dass sich aus der Weisung ergibt, dass ein Anspruch auf Versorgung nur dann besteht, soweit den betreffenden Schulerinnen und Schulern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgerate wahrend des Fernunterrichts nicht zur Verfugung gestellt werden (Fachliche Weisung zu [ 21 SGB II](#), Nummer 202102001, S. 2 abrufbar: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf). Da dem Klager wahrend des Fernunterrichts ein Leihgerat zur Verfugung gestellt worden war, wurde auch nach der Weisung der Bundesagentur fur Arbeit kein Mehrbedarf bestehen.

Anderslautende verwaltungslenkende Weisungen in anderen Bundeslandern binden die Beklagte ebenfalls nicht und konnen daher keinen Anspruch des Klagers gegenuber der Beklagten begrunden.

Aus den dargelegten Grunden besteht kein weitergehender einfachgesetzlicher Leistungsanspruch des Klagers gegen die Beklagte.

Eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschutzten Existenzminimums nach [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) ist ebenfalls nicht ersichtlich. Hierbei ist beachtlich, dass die Teilnahme des Klagers im coronabedingten Fernunterricht durch die Zurverfugungstellung eines Leihgerats sichergestellt war und daruber hinaus, die Schule auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt hat, dass ein internetfahiger Computer oder Laptop zum Schulbesuch nicht notwendig sei. Da der Klager daruber hinaus uber ein Smartphone verfugt, ist auch nicht ersichtlich, dass er von einer digitalen Teilhabe ausgeschlossen ist. Aus diesen Grunden ist ebenfalls eine Verletzung von [Art. 3 Abs. 1 GG](#) nicht ersichtlich.

Der angegriffene Bescheid ist daher rechtmaig, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#).



Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024